

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **Frau A** (in der Folge „Antragstellerin“), vertreten durch die Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen, betreffend die Überprüfung einer geschlechtsbezogenen Belästigung und einer sexuellen Belästigung durch die Antragsgegner

- 1. Herrn X**
- 2. Y GmbH**

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 16/2020) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass durch die Antragsgegner eine geschlechtsbezogene und eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin vorliegt.**

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag (bzw. lt. Interventionsschreiben der Gleichbehandlungsanwaltschaft an den Antragsgegner vom ...) im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragstellerin habe am ... mit der Zweitantragsgegnerin einen Vorvertrag bezüglich einer privaten Übersiedelung geschlossen. Am Umzugstag seien drei Mitarbeiter der Zweitantragsgegnerin erschienen, und die Möbel seien an den Bestimmungsort ... verbracht worden. Vor Ort in ... sei durch den LKW-Fahrer bzw. durch die Möbelpacker die ebenerdig gelegene Eingangstüre beschädigt worden.

Nachdem ein Teil der Möbel ausgeladen worden sei, habe der LKW-Fahrer auf Zahlung der im Vorfeld vereinbarten Pauschale bestanden, ansonsten er mit dem halb beladenen LKW abfahren würde. Als die Antragstellerin dem LKW-Fahrer erklärt habe, dass der LKW jetzt nicht wegfahren könne, habe er zu ihr und ihrer Partnerin herablassend gemeint „Was wollen Sie mit Ihren 65/70 Jahren und 50 Jahren. Sie haben da nichts zu melden.“ Die Antragstellerin habe daher den Betrag beglichen.

Der LKW-Fahrer habe im Zuge dessen vorgeschlagen, den Rechnungsbetrag um € 100,- zu mindern und dafür sei der Schaden an der Eingangstüre als erledigt zu betrachten. Die Antragstellerin habe diesem Vorschlag widersprochen, da es sich um eine Sicherheitstüre gehandelt habe und die Reparatur wesentlich teurer sein würde.

Daraufhin habe der LKW-Fahrer die Antragstellerin als „eine große Hure“ beschimpft. Diese Beschimpfung habe er wiederholt und ihr dabei auch einen „Vogel“ gezeigt.

Von den Antragsgegnern langte beim Senat III der GBK am ... im wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Es sei richtig, dass der Erstantragsgegner die Antragstellerin als „eine große Hure“ bezeichnet habe. Dies allerdings erst, nachdem er von der Antragstellerin als „Scheiß-Ausländer“ beschimpft worden sei. Einen „Vogel“ habe er ihr aber nicht gezeigt.

Die Äußerung des Erstantragsgegners, wonach ihm die Partnerin mit ihren 65 bis 70 Jahren und die Antragstellerin mit ihren 50 Jahren gar nichts zu sagen hätten, sei überhaupt nicht gefallen.

In den Sitzungen des Senates III am ... und ... wurden die Antragstellerin und der Erstantragsgegner befragt:

Die Antragstellerin erläuterte in ihrer Befragung am ... im Wesentlichen, dass die Möbelpacker gegen 15 Uhr am Zielort angekommen seien. Das Haus habe zwei Eingänge mit zwei Sicherheitstüren. Die Antragstellerin habe die ebenerdige Eingangstüre aufsperrern wollen, aber diese habe geklemmt. Sie habe zwar dem Erstantragsgegner gezeigt, wie die Türe zu öffnen sei, er habe aber mit Gewalt versucht, diese zu öffnen. Schlussendlich sei aufgrund der Gewaltanwendungen durch die Mitarbeiter der Zweitantragsgegnerin das Schließblech aus dem Türstock herausgebrochen und das Sicherheitsschloss sei kaputt gewesen. Daraufhin habe der Erstantragsgegner gemeint, dass die Antragstellerin ihn dazu angeleitet hätte, sich gegen die Türe zu werfen. Die Antragstellerin habe entgegnet, dass das nicht den Tatsachen entspreche und sie es ihrer Rechtsschutzversicherung melden würde, würde der Schaden von der Zweitantragsgegnerin nicht beglichen werden. Darauf habe der Erstantragsgegner gemeint, dass sie gar keine Versicherung hätten.

Zwischenzeitlich habe der andere Möbelpacker mit dem Ausräumen der ersten Möbelstücke begonnen. Der Erstantragsgegner habe ein Formular geholt und habe die Antragstellerin aufgefordert, die vereinbarten Übersiedlungskosten zu bezahlen. Die Antragstellerin habe entgegnet, dass zuerst die restlichen Möbel ausgepackt werden müssten und dann auch besprochen werden müsste, wer für den angerichteten Schaden aufkomme.

Dann habe der Erstantragsgegner die Antragstellerin unter Druck gesetzt und gemeint, dass er sofort mit den restlichen Möbeln wegfahren würde, würde sie nicht sofort bezahlen. Dabei sei er zum LKW gegangen und habe begonnen eine Ladetür zu schließen. Die Partnerin der

Antragstellerin habe dies zu verhindern versucht, indem sie sich auf die Ladefläche gesetzt habe. Der Erstantragsgegner habe dennoch versucht, die zweite Ladetür zu schließen.

Daraufhin habe der Erstantragsgegner abfällig gemeint, was sie mit ihren 65 bis 70 Jahren wollen würde und auf die Antragstellerin zeigend, mit ihren 50 Jahren. Es habe den Anschein gehabt, dass der Erstantragsgegner die Antragstellerin und ihre Partnerin mit dieser Aussage habe degradieren wollen.

Die Antragstellerin habe sich dann bereit erklärt den Betrag gegen eine Bestätigung bezahlen zu wollen. Nachdem sie bezahlt habe, habe sie den Erstantragsgegner mehrmals aufgefordert, den Erhalt des Betrages zu bestätigen. Dieser habe aber auf die Aufforderungen zunächst nicht reagiert. Plötzlich habe der Erstantragsgegner der Antragstellerin ein Schriftstück vorgehalten, in dem sie bestätigen sollte, dass alle Möbel unbeschadet ausgeladen worden wären. Die Antragstellerin habe auf der Unterseite des Papiers die Beschädigung des Sicherheitsschlusses vermerkt und habe es unterschrieben. Der Erstantragsgegner habe dazu gemeint, dass die Antragstellerin einfach € 100,- weniger zahlen solle und damit die Sache mit dem Sicherheitsschloss erledigt sei. Da das Sicherheitsschloss aber mehr als € 100,- koste, habe die Antragstellerin nicht eingewilligt.

Daraufhin habe der Erstantragsgegner höhnisch gegrinst und die Antragstellerin zweimal als „eine große Hure“ beschimpft und ihr den „Vogel“ gezeigt.

Der Erstantragsgegner erläuterte in seiner Befragung am ... im Wesentlichen, dass die Antragstellerin an diesem Tag auffällig schlecht aufgelegt und fast aggressiv gewesen sei. Die Möbelpacker und er hätten die Arbeiten am Abholort ordnungsgemäß durchgeführt und seien zum Zielort aufgebrochen. Am Zielort hätten sie die Hälfte der Gegenstände schon ausgeladen gehabt. Diese hätten durch die Kellerräumlichkeiten in das Haus gebracht werden sollen.

Die Antragstellerin habe versucht die Kellertür zu öffnen, was ihr aber nicht gelungen sei. Sie habe dann den Erstantragsgegner gebeten, die Türe mit Gewalt aufzubrechen. Er habe ihr gesagt, dass das keine gute Idee sei, da dadurch ein sehr großer Schaden entstehen könne.

Die Antragstellerin habe aber darauf bestanden, dass er die Türe mit Gewalt öffne. Der Erstantragsgegner habe daher an der Türe gezogen, als die Antragstellerin ihn plötzlich angeschrien habe und ihn als „Scheiß-Ausländer“ und „Arschloch“ beschimpft habe.

Auf diese Beschimpfungen hinauf habe der Erstantragsgegner die Antragstellerin als „eine große Hure“ bezeichnet. Der Erstantragsgegner entschuldige sich für die Beschimpfung, aber es sei ihm schwergefallen, von der Antragstellerin als „Arschloch“ beschimpft worden zu sein. Nicht gesagt habe er aber „Was wollen Sie mit Ihren 65 bis 70 Jahren. Sie haben ja nichts zu melden!“. Dazu würden seine Deutschkenntnisse nicht ausreichen. Auch habe er nicht mit anderen Worten auf das Alter der Antragstellerin angespielt oder ihr einen „Vogel“ gezeigt. Er wisse nicht einmal, was das bedeuten solle. Ebenso wenig habe der Erstantragsgegner der Antragstellerin € 100,- als Schadenersatz angeboten.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission nimmt folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Der Senat III hatte gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, ob durch die Antragsgegner eine geschlechtsbezogene Belästigung und/oder eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin vorliegt.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (1) *Für das Merkmal des Geschlechts gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

§ 35. (1) *Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.*

§ 38. (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(2)

(3) *Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.*

Die Antragstellerin nahm am ... die Dienstleistung eines Möbeltransports durch die Zweitantragsgegnerin in Anspruch. Am Umzugstag erschienen drei Mitarbeiter der Zweitantragsgegnerin und verbrachten die Möbel an den Bestimmungsort Vor Ort ist durch den Erstantragsgegner als Leiter des Möbeltransports die ebenerdig gelegene, klemmende Eingangstüre beim gewaltsamen Öffnungsversuch beschädigt worden.

Nachdem ein Teil der Möbel ausgeladen wurde, hat der Erstantragsgegner auf Zahlung der im Vorfeld vereinbarten Pauschale bestanden, ansonsten er mit dem halb beladenen LKW abfahren wollte. Als die Antragstellerin dem Erstantragsgegner erklärte, dass der LKW jetzt nicht

wegfahren könne, hat er zu ihr und ihrer Partnerin herablassend gemeint „Was wollen Sie mit Ihren 65/70 Jahren und 50 Jahren. Sie haben da nichts zu melden.“ Die Antragstellerin hat daher den Betrag beglichen.

Der Erstantragsgegner hat im Zuge dessen vorgeschlagen, den Rechnungsbetrag um € 100,- zu mindern und dafür den Schaden an der Eingangstüre als erledigt zu betrachten. Die Antragstellerin hat diesem Vorschlag widersprochen, da es sich um eine wesentlich teurere Sicherheitstüre gehandelt hat und der Schaden weit höher wäre. Daraufhin hat der Erstantragsgegner die Antragstellerin als „eine große Hure“ beschimpft. Diese Beschimpfung hat er wiederholt und ihr dabei auch einen „Vogel“ gezeigt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... das Vorliegen einer geschlechtsbezogenen Belästigung und einer sexuellen Belästigung der Antragstellerin durch die Antragsgegner iSd § 35 Abs. 1 leg.cit.

Gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. sind sexuelle Belästigungen und Belästigungen aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verboten. Vom Diskriminierungsverbot erfasst sind Rechtsverhältnisse, einschließlich deren Anbahnung und Begründung, und die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses.

Die Zweitantragsgegnerin betreibt eine Umzugsfirma, deren Dienstleistungen ein unbestimmter Personenkreis in Anspruch nehmen kann. Diese stehen daher der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Antragstellerin hat mit der Zweitantragsgegnerin einen Transportvertrag geschlossen im Zuge dessen es zu Beschimpfungen gekommen ist. Der Sachverhalt ist daher vom Geltungsbereich des GIBG umfasst.

Da die Zweitantragsgegnerin sich ihrer Mitarbeiter/innen zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten bedient, hat sie im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für fremdes Fehlverhalten, hier ihrer Mitarbeiter/innen, einzustehen.

Sexuelle Belästigung ist jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und dass ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Dazu wird auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person abgestellt, nämlich darauf, ob sie oder er persönlich ein nach objektiven Kriterien die Würde verletzendes im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre stehendes Verhalten als unangebracht, unerwünscht oder anstößig empfindet. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung verlangt ein Verhalten, das im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre steht und aus der Situation erkennbar von der belästigten Person nicht erwünscht ist.

Der Begriff „Verhalten“ ist dabei weit zu definieren und umfasst neben körperlichen Handlungen auch verbale und nonverbale Verhaltensweisen. Die Unerwünschtheit eines bestimmten Verhaltens muss jedoch nicht unbedingt ausdrücklich dargetan werden, sondern kann auch schlüssig erklärt werden, etwa durch Abwenden oder eine sonstige schlüssige Geste, oder sich aus der Situation ergeben. Keinesfalls wird damit eine „Ablehnungspflicht“ gefordert. An die Ablehnung darf kein so hoher Maßstab gesetzt werden, dass sie erst dann als solche gilt, wenn sie vom/von der Belästiger/in wahrgenommen wird.

Auf die Motivation für eine Belästigung kommt es grundsätzlich nicht an. Es wird nur vorausgesetzt, dass ein objektiv der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wurde, welches die Würde der Person beeinträchtigt. Ein die Würde beeinträchtigendes Verhalten setzt ein gewisses Mindestmaß an Intensität voraus, wobei allerdings ein fortgesetztes Verhalten selbst bei kleineren Übergriffen dieses erreichen kann.

Zur Erfüllung des vom Gleichbehandlungsgesetz definierten Tatbestandes der sexuellen Belästigung ist somit weder Vorsatz des Belästigers/der Belästigerin zu belästigendem Verhalten noch dessen/deren Absicht, tatsächlich sexuelle Handlungen setzen zu wollen, erforderlich. Der Tatbestand ist daher grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite der Belästiger/innen bleiben somit grundsätzlich völlig außer Betracht.

Geschlechtsbezogene Belästigung ist jede Form von unerwünschtem Verhalten bezogen auf das Geschlecht einer Person, das sich in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und dass ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird. Hierfür gelten die Ausführungen zur sexuellen Belästigung sinngemäß.

Es wird auch bei der geschlechtsbezogenen Belästigung auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person abgestellt, nämlich darauf, ob sie oder er persönlich ein nach objektiven Kriterien die Würde verletzendes im Zusammenhang mit ihrem Geschlecht stehendes Verhalten als unangebracht, unerwünscht oder anstößig empfindet.

Auf die Motivation für eine Belästigung kommt es auch hier nicht an. Es wird nur vorausgesetzt, dass ein objektiv geschlechtsbezogenes Verhalten gesetzt wurde, welches die Würde der Person beeinträchtigt. Eine geschlechtsbezogene Beschimpfung wird diesen Tatbestand in der Regel erfüllen. Auch für eine geschlechtsbezogene Belästigung ist somit weder Vorsatz des Belästigers/der Belästigerin zu belästigendem Verhalten noch dessen/deren Absicht, tatsächlich geschlechtsbezogenes Verhalten setzen zu wollen, erforderlich. Der Tatbestand ist daher ebenfalls grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite der Belästiger/innen bleiben somit grundsätzlich völlig außer Betracht.

Zu den Beweislastregeln des Gleichbehandlungsgesetzes ist anzumerken, dass gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. beruft, diesen glaubhaft zu machen hat. Dem/der Antragsgegner/in obliegt es bei Berufung auf § 35 Abs. 1 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

In diesem Zusammenhang kommt der mündlichen Befragung der Beteiligten und dem Eindruck, den der erkennende Senat von ihnen gewinnt, eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Vorbringens zu.

Die Antragstellerin schilderte in ihrer mündlichen Befragung die erhobenen Vorwürfe der sexuellen Belästigung ebenso wie der geschlechtsbezogenen Belästigung in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Dass sich dieser Vorfall in ihrer subjektiven Wahrnehmung und Erinnerung so zugetragen hat, stellte sich für den Senat nachvollziehbar und glaubwürdig dar. Insoweit ist der Antragstellerin daher die Glaubhaftmachung einer geschlechtsbezogenen und einer sexuellen Belästigung gelungen. Dafür reicht es, dass ein Sachverhalt erwiesen wird, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf einen typischen Geschehensablauf hindeutet.

Darüber hinaus gab auch der Erstantragsgegner zu, die Antragstellerin zweimal als „eine große Hure“ beschimpft zu haben. Die Beschimpfung als „große Hure“ ist als sexuelle Belästigung zu werten, da sie die sexuelle Sphäre betrifft und würdeverletzend ist, indem sie der Antragstellerin, die beruflich als Ärztin tätig ist, in herabwürdigender Form das Anbieten von Sexualdienstleistungen an jedermann gegen Entgelt unterstellt.

Dass der Erstantragsgegner seine Beschimpfung durch die zuvor an ihn gerichtete, aus seiner Sicht vermeintlich seitens der Antragstellerin gefallene Beschimpfung als „Scheiß Ausländer“ zu rechtfertigen versuchte, wirkt einerseits als Schutzbehauptung und geht andererseits auch ins Leere. Eine vermeintlich zuvor erfolgte Diskriminierung in Form einer Belästigung, sei es aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder des Geschlechts, hebt eine darauffolgende andere sexuelle bzw. geschlechtsbezogene Belästigung nicht auf. Eine als „Retorsionsbelästigung“ erfolgte Diskriminierung vermag weder deren Rechtswidrigkeit aufzuheben noch kann sie schuldbefreiend wirken, kommt es doch auf ein Verschulden gar nicht an.

Der Erstantragsgegner konnte den Senat aber nach dem persönlichen Eindruck beider Beteiligten nicht davon überzeugen, dass eine höhere Wahrscheinlichkeit dafürspricht, dass ihn die Antragstellerin zuvor als „Scheiß Ausländer“ beschimpft hatte, zumal sich keinerlei Anhaltspunkte in ihrem Auftreten vor dem Senat dafür finden ließen.

Der Senat ist davon überzeugt, dass neben der wiederholten Beschimpfung als „große Hure“ auch die an die Antragstellerin gerichtete geschlechtsbezogene Belästigung „Was wollen Sie mit Ihren 65 bis 70 Jahren und 50 Jahren. Sie haben ja nichts zu melden!“ durch den Erstantragsgegner getätigt wurde. Der diesbezügliche Widerspruch des Erstantragsgegners, dass dafür seine Deutschkenntnisse nicht ausreichen würden, muss ebenfalls als Schutzbehauptung qualifiziert werden, da sein Sprachgebrauch ja auch für die verbale sexuelle Belästigung ausreichte, die er zugibt. Die Beschimpfung, dass die Antragstellerin und ihre Freundin als 65 bis 70 Jahre alte bzw. als 50 Jahre ältere Frau nichts zu melden habe, bezieht sich zwar auf das Alter der Antragstellerin, der Senat geht jedoch davon aus, dass sie insoweit einen primären Bezug zu ihrem weiblichen Geschlecht hat, als die Beschimpfung davon ausgeht, dass eine alte bzw. ältere Frau nichts zu melden habe, was eine geschlechtsstereotype Herabwürdigung der Bedeutung von Frauen höheren Alters beinhaltet. Diese Äußerung wäre einem Mann gegenüber nicht getätigt worden, weil sich Männer dieser Altersgruppen im Regelfall in Machtpositionen befinden, während dies für Frauen nicht nur in finanzieller Hinsicht immer noch eher eine Seltenheit in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft darstellt.

Dem Erstantragsgegner ist es nach Ansicht des Senates III daher nicht gelungen, den Vorwurf einer geschlechtsbezogenen sowie einer sexuellen Belästigung gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Beklagten bei Berufung auf § 35 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Antragsgegner eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine geschlechtsbezogene Belästigung und eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin gemäß § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass die Antragsgegner sich mit der geltenden Rechtslage vertraut machen, das Gleichbehandlungsgesetz respektieren und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, gleich wertschätzend behandeln.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person gegebenenfalls Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher den Antragsgegnern einen dementsprechenden Schadenersatz vorzusehen.

23. Juni 2022

Dr.ⁱⁿ Maria Wais

(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.